



Luftfahrtamt der Bundeswehr
Referat 1 b

**Information für Betrieb, Instandhaltung und Aufrechterhaltung der
Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen der Bundeswehr**

Nr. 01/2025 - 1. Änderung

Bearbeiter (FspNBw): Oberstlt Utsch (90-3451-2623)	Herausgabedatum: 15.09.2026
--	---------------------------------------

Betreff/Thematik/Fragestellung:

Erweiterung der in der AR "Erteilung von Militärluftfahrzeug-Instandhaltungslizenzen DEMAR 66" A1-275/3-8907, Anlage III, Nr. 1.(a)(iv) bzw. 1.(b)(v) (Bezug 1.) geforderten „Drei-Jahres-Frist“, innerhalb der die militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung begonnen und abgeschlossen werden muss.

Bezüge:

AR "Erteilung von Militärluftfahrzeug-Instandhaltungslizenzen DEMAR 66" A1-275/3-8907

Eine militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung ist eine Voraussetzung für die Eintragung einer Militärluftfahrzeugmusterberechtigung in eine Militärluftfahrzeug-Instandhaltungs-lizenz (MAML) der Kategorien B1, B2 (und C). Gemäß AR "Erteilung von Militärluftfahrzeug-Instandhaltungslizenzen DEMAR 66" A1-275/3-8907, Anlage III, Nr. 1.(a)(iv) bzw. 1.(b)(v) muss die Ausbildung innerhalb von drei Jahren vor Beantragung der Eintragung in die MAML begonnen und abgeschlossen werden („Drei-Jahres-Frist“).

Ferner müssen Antragsteller ohne anrechenbare Vorkenntnisse für die MAML der Kategorie B gemäß DEMAR 66 A.66.30 (a)2.(i) auch eine Erfahrungszeit von fünf Jahren praktischer Tätigkeit in der Instandhaltung von im Flugbetrieb befindlichen militärischen Luftfahrzeugen nachweisen.

Muss die luftfahrzeugtechnische Ausbildung über den zivilen Markt erfolgen (Industriearbeit, keine Steuerung durch Bw, ggf. nur Musterausbildungen nach EASA Part 147/ DEMAR 147 verfügbar), besteht das Risiko, dass vor Nachweis der erforderlichen Erfahrungszeit die „Drei-Jahres-Frist“ bereits abgelaufen ist und die militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung ggf. erneut absolviert werden muss (Doppelausbildung), auch wenn der Antragsteller zwischenzeitlich in der Instandhaltung militärischer Luftfahrzeuge des gleichen Musters eingesetzt war.

Um eine verzugslose und wirtschaftliche Ausbildung des luftfahrzeugtechnischen Personals zu ermöglichen und der Ausbildungsorganisation in den Streitkräften mehr Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten an die Hand zu geben, wird Im Vorgriff auf den nächsten Änderungsdienst der AR "Erteilung von Militärluftfahrzeug-Instandhaltungslizenzen DEMAR 66" A1-275/3-8907 wird die Anlage III – Militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung, Prüfungsstandard, On the Job-Training (OJT) zu Nr. 1.(a)(iv) bzw. 1.(b)(v) um folgende Inhalte (kursiv) ergänzt:

Die theoretische Ausbildung und Prüfung / die praktische Ausbildung und Bewertung muss folgende Anforderungen erfüllen:

...

„Sie muss innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beantragung der Eintragung einer Militärluftfahrzeugmusterberechtigung in die MAML begonnen und abgeschlossen sein.“

„In den Fällen, in denen das Personal drei Jahre nach der Teilnahme an einem Musterlehrgang

- noch nicht über die gemäß DEMAR 66.A.30 (a)2.(i) geforderte Erfahrung in der Instandhaltung von im Flugbetrieb befindlichen militärischen Luftfahrzeugen zur Erteilung einer MAML der Kategorie B2 oder der Unterkategorie B1.1 bzw. B1.3 verfügt oder*
- diese bereits in Ermangelung eines verfügbaren Trainings auf Höhe Anforderungsniveau 3 (AnfN 3) als Äquivalent für eine solche Ausbildung genutzt hat,*

kann diese Frist durch LufABw auf Antrag verlängert werden.

Hierbei ist nachzuweisen, dass das beantragende Personal seit erfolgreichem Abschluss der militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung in der Instandhaltung dieses Luftfahrzeugmusters zusammenhängend auf dem ausgebildeten Niveau unter Abdeckung eines repräsentativen Querschnitts der für die jeweilige Lizenz(unter)kategorie relevanten Systeme tätig war. Darüber hinaus ist durch den IHB zu bestätigen, dass die Befähigung zum unbeaufsichtigten Arbeiten in Übereinstimmung mit DEMAR 145.A.30(e) vorliegt.“

Gültigkeit:

Diese Festlegungen dieser Information sind sofort gültig und können unverzüglich angewendet werden. Sie werden ungültig auf Widerruf oder mit Veröffentlichung der nächsten Änderung der A1-275/3-8907.

Herausgabe autorisiert:

Dr. Störmer
LTRDir
Referatsleiter LufABw 1 b

Herausgebende Stelle:

LufABw Ref 1 b
Flughafenstr. 1, 51147 Köln-Wahn
LufABw1b@Bundeswehr.org

Verteiler:

LufABw Abteilung 1

LufABw 1 e

LufABw Abteilung 4 I

LufABw 4 I b

LufABw InfoA (für Homepage LufABw)

Extern:

BMVg SK II 2

KdoH Ausb

Kdo Lw 4 I a Grds GrdlgEinsLogLw

LwTrKdo Ustg II a

MarKdo Ausb 22 MilFachAusb